

Wir wollen uns den Entwicklungen der Technik, die auch Einzug in unseren Schulalltag gehalten haben, nicht verschließen. Um aber Vorfälle, die ein gelingendes Miteinander der Schulgemeinschaft beeinträchtigen könnten, zu vermeiden, gilt für mobile elektronische Geräte (Handys, Smartphones, MP3-Player, Tablets etc.), mit denen sich Ton, Bild-, Text- oder Videodokumente aufzeichnen, anschauen, abspielen oder verbreiten lassen, für das gesamte Schulgelände des Göttenbach-Gymnasiums während der gesamten Schulzeit für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen Folgendes:

- Handys, Smartwatches und andere internetfähige Geräte befinden sich während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche des Schülers bzw. der Schülerin. Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-10.
- Der Einsatz digitaler Schulbücher auf Tablets ist erlaubt.
- Über den Einsatz von digitalen Endgeräten im Unterricht und in den AGs entscheidet die Lehrkraft. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern ohne entsprechendes Endgerät ist dabei immer sicherzustellen.
- MSS-Schülerinnen und -Schülern ist die Nutzung in der Mensa sowie im MSS-Aufenthaltsraum gestattet. Mobile elektronische Geräte sind ansonsten, insbesondere auch in den Fluren, ausgeschaltet oder auf lautlos geschaltet in der Schultasche und nicht auf dem Tisch aufzubewahren.
- Zu Unterrichtszwecken (bspw. Recherche) ist die Gerätverwendung nach Zustimmung der Lehrkräfte erlaubt. Alle Geräte liegen flach auf dem Tisch.
- Auf dem gesamten Schulgelände erfordern jegliche Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen für außerunterrichtliche Zwecke eine Genehmigung der Schulleitung.
- Insbesondere bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen müssen alle Handys / Smartphones / Smartwatches ausgeschaltet so deponiert werden, dass nicht darauf zugegriffen werden kann.
- Bei einem Verstoß gegen diesen Teil der Nutzungsordnung, z.B. bei Störungen des Unterrichtsgeschehens oder bei Missachtung von Anordnungen durch die Lehrkräfte, kann das elektronische Gerät von den Lehrkräften eingesammelt und bei der Schulleitung einbehalten werden. Es muss dann durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder ähnlichem, wird das Gerät eingezogen und wird zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben.
- Die Einrichtung bzw. Nutzung von Klassenchats in Messenger Diensten ist bis einschließlich Klassenstufe 10 an unserer Schule ausdrücklich nicht erwünscht.

Bild- und Tonaufnahmen von Personen sowie dienstlichen Dokumenten

Bild- und Tonaufnahmen von Personen sowie von dienstlichen Dokumenten wie z.B. dem Klassenbuch, dem digitalen Stundenplan oder der Tafel sind mit Rücksicht auf den Schutz von Persönlichkeits-, Eigentums- und Urheberrechten untersagt. Damit ist auch eine Verbreitung solcher Bild- und Tonaufnahmen über soziale Netzwerke oder Messenger Dienste ausgeschlossen. Zu widerhandeln zieht Ordnungsmaßnahmen gem. §97 der Übergeordneten Schulordnung nach sich, in der Regel die Androhung des Schulausschlusses, in schweren Fällen direkt ein Schulausschlussverfahren.

Lehrkräfte können für eine schulinterne Verwendung Ausnahmen zulassen.

Im Übrigen unterliegt die Nutzung von Multimedia-Geräten den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ausdrücklich zu nennen ist hier, dass die Verbreitung von Materialien mit gewalttäglichen, pornographischen, menschenverachtenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten einen Straftatbestand darstellt und daher verboten ist. Bei Verstößen wird Strafanzeige erstattet.